



# **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

**31/2008**

**über die öffentliche Sitzung des**

**GEMEINDERATES**

**der Marktgemeinde Kopfing i.L.**

**Donnerstag**

**13. November 2008**

**Tagungsort:** Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis  
-Sitzungssaal-

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:45 Uhr

### A N W E S E N D E

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung
1	Vizebgm. Wasner Josef	Sportplatzstraße 62		
2	Baminger Herbert	Leithen 17		
3	Steiner Johann	Joh.-Nep.-Hauser-Str. 76		
4	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
5	Eigenbrod Margarete	Kopfingendorf 42		
6	Rossgatterer Johannes	Kopfingendorf 2		
7	GVM Glas Franz	Matzelsdorf 1		
8	Mag. Reitinger Brigitte	Paulsdorf 10		
9	GVM Ertl Josef	Rasdorf 3	Fraktionsobmann	
10	Scheuringer Herwig	Leithen 4		
	<b>Ersatzmitglieder:</b>			
11	Plöckinger Ernestine (für GR Lang Hubert)	Knechtelsdorf 4		

SPÖ-Fraktion				
12	GVM Sageder Johann	Grafendorf 15	Fraktionsobmann	
13	Achleitner Josef	Hub 4		
14	Moser Johann	Kopfingendorf 37		
	<b>Ersatzmitglieder:</b>			
15	Bruckner Rosa (für GR Groisshammer Rudolf)	Ameisbergstraße 154		
16	Haderer Heinrich (für GR Reitinger Josef)	Leithen 3		

FPÖ-Fraktion				
17	GVM Plöckinger Johann	Höhenstraße 105	Fraktionsobmann	
18	Hauser Josef	Höhenstraße 106		
19	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
20	Doblinger Hermann	Pfarrer-Hufnagl-Straße 109		
	<b>Ersatzmitglieder:</b>			
21	Grüneis Peter (für GR Hamedinger Stefan)	Kopfingendorfer Straße 88		

FKW-Fraktion				
22	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100	Vorsitzender	
23	Dvorak Ferdinand	Kopfingendorfer Straße 98	Fraktionsobmann	
24	Schopf Rosa Maria	Knechtelsdorf 1		
	<b>Ersatzmitglieder:</b>			
25	Friedl Harald (für GR Ruhland Brigitte)	Kopfingendorfer Straße 55		

#### Es fehlen:

Entschuldigt:				
---				
Unentschuldigt:				
---				

**Leiter des Gemeindeamtes:** Erich Samhaber

**Fachkundige Personen:** -keine-  
(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

**Schriftführer:** GB Harald Ertl  
(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 04.11.2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die letzte GR-Sitzung vom 19.09.2008 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

**Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:** - keine -

# Tagesordnung

1. **Nachtragsvoranschlag 2008**
2. **WVA Kopfing – BA 01**
  - 2.1. Endabrechnung / Ausfinanzierung
  - 2.2. Landesdarlehen; Schuldschein (Restbetrag)
3. **WVA Kopfing – BA 02 (Darlehensaufnahme)**  
Beschlussfassung und Genehmigung der Darlehensurkunde
4. **Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis -  
Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft**
  - 4.1. Zusätzlicher Entsorgungsbereich / Verkleinerung des Entsorgungsbereiches  
(Gelbe Linie)
  - 4.2. Verschiebung des Betrachtungszeitraumes;  
Grundsatzbeschluss und Antragstellung
5. **Erlassung einer Tourismusabgabeordnung**
6. **Flächenwidmungsplan Nr. 4 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1;  
Beschlussfassungen:**
  - 6.1. **FWP-Änderung Nr. 4.14 + ÖEK-Änderung Nr. 1.06**  
*(List, Raffelsdorf | Doblinger, Kopfingerdorf | Marktgemeinde Kopfing, Kopfingerdorf)*
  - 6.2. **FWP-Änderung Nr. 4.15 + ÖEK- Änderung Nr. 1.07**  
*(Fa. Josko, Rasdorf)*
  - 6.3. **FWP-Änderung Nr. 4.20 + ÖEK- Änderung Nr. 1.11**  
*(Kramer | Plöckinger, Neukirchendorf)*
7. **Verein Tagesmütter Innviertel**  
Ansuchen um Gemeindebeitrag
8. **Gemeindeparterschaft mit der Marktgemeinde Aidenbach/Bayern**
9. **Allfälliges.**

# Punkt 1

## Nachtragsvoranschlag 2008

Die Erstellung des Nachtragsvoranschlages 2008 ist gemäß den Bestimmungen der OÖ. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Insbesondere sind im Sinne des 79 (3) der OÖ. Gemeindeordnung 1990 während der zweiwöchigen Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes 2008 vom 29.10.2008 bis 13.11.2008 keine Einwendungen dagegen erhoben worden.

### Berichterstattung:

**Bgm. Straßl** legt dem Gemeinderat den Entwurf des Nachtragsvoranschlages 2008 der Marktgemeinde Kopfung i.l. zur Beratung vor.

### Debatte:

Keine Wortmeldungen.

### Antrag

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden **Nachtragsvoranschlag 2008** der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2008** seine Genehmigung erteilen.

### Beschluss:

Der Gemeinderat **beschließt** hierauf **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden ORDENTLICHEN und AUSSERORDENTLICHEN **Nachtragsvoranschlag**es der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis für das Finanzjahr **2008**.

- x - x - x - x - x - x - x -

Bei der im Sinne des § 79 Abs. 3 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Nachtragsvoranschlagsentwurfes wurden gegen denselben keine Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Nachtrag zum Gemeindevoranschlag 2008 in allen Ansätzen einer Prüfung unterzogen **und werden als Ergebnis dieser Prüfung die vom Bürgermeister beantragten Voranschlagsansätze nicht / wie folgt abgeändert :**

Der **Nachtragsvoranschlag 2008** wird somit

#### A. im ordentlichen Nachtragsvoranschlag

in den Einnahmen mit ..... EUR 3.334.900,--  
(gegenüber EUR 2.922.300,-- Einnahmen im ordentlichen Voranschlag)  
in den Ausgaben mit ..... EUR 3.709.900,--  
(gegenüber EUR 3.304.300,-- Ausgaben im ordentlichen Voranschlag)

#### B. im außerordentlichen Nachtragsvoranschlag

in den Einnahmen mit ..... EUR 1.601.400,--  
(gegenüber EUR 981.200,-- Einnahmen im außerordentlichen Voranschlag)  
in den Ausgaben mit ..... EUR 1.692.700,--  
(gegenüber EUR 1.019.200,-- Ausgaben im außerordentlichen Voranschlag)

festgesetzt.

## Punkt 2

### WVA Kopfung – BA 01

- 2.1. Endabrechnung / Ausfinanzierung
- 2.2. Landesdarlehen; Schuldschein (Restbetrag)

#### 2.1. Endabrechnung / Ausfinanzierung

Am **26.11.2007** fand die **Kollaudierung** der WVA Kopfung – Bauabschnitt 01 statt, worüber heute dem Gemeinderat die diesbezügliche Kollaudierungsniederschrift vor liegt und welche dem Gemeinderat heute vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird sowie in Kopie mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung auch an die Fraktionen ergangen ist. Im Zuge dieser Kollaudierung wurden die **anerkannten, förderfähigen Baukosten** mit einem Betrag von **EUR 3.152.024 ohne USt.** festgestellt, welchen die über die **ha. Buchhaltung** abgerechneten Baukosten von **insgesamt EUR 3.190.715,34 ohne USt.** gegenüber stehen. – Der **Differenzbetrag (nicht förderfähige Baukosten)** beträgt somit **+EUR 38.691,34 ohne USt,** welcher 1,21 % der ha. in Verrechnung gebrachten Gesamt-Bauaufwendungen entspricht.

Mit **Schreiben** der Kommunalkredit Public Consulting/Umweltförderung/Kommunale Siedlungswasserwirtschaft vom **03.07.2008** wurden darauf hin die förderfähigen Herstellungskosten von EUR 3.152.024 ohne USt. bestätigt und der **Fördersatz mit 15 %** sowie der **Förderingsnominalbetrag mit EUR 472.804** bekannt gegeben. In der Beilage zu diesem Schreiben ist auch der **endgültige Zuschussplan der KKPC, datiert mit 03.07.2008,** ergangen. Auch diese Unterlagen werden heute vom Vorsitzenden dem Gemeinderat bekannt gegeben und sind in Kopie ebenfalls an die GR-Fraktionen mit der Einladung zur heutigen GR-Sitzung ergangen.

In der vorliegenden Kollaudierungsniederschrift vom 26.11.2007 ist auch der **endgültige Finanzierungsplan** für den Bau der WVA Kopfung – BA 01 wie folgt enthalten:

Finanzierungsmittel:	Gemäß Vertrag:	Gemäß Kollaudierung:	
		EUR	%
• Anschlussgebühren	415.240	511.093	16,20
• Eigenmittel	280.000	315.202	10,00
• Landesförderung (-darlehen)	980.000	1.103.200	35,00
• Fremdfinanzierungsmittel	1.124,760	1.222.529	38,80
<b>SUMME Finanzierungsmittel:</b>	<b>2.800.000</b>	<b>3.152.024</b>	<b>100,00</b>

Dem Gemeinderat liegen heute weiters auch die seitens der ha. Finanzverwaltung erstellten **„Endabrechnungsunterlagen - 01.09.2008“** vor, in welchen die Endabrechnung (Ausgaben / Einnahmen) sowie die „nicht förderfähigen“ Bauaufwendungen im Detail dargestellt sind. Auch diese Unterlagen sind in Kopie mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung an die Fraktionen ergangen.

Zu den vorliegenden Endabrechnungsunterlagen ist vor allem auch festzustellen, dass der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis als Abgangsgemeinde die Aufbringung des vorstehend angeführten **10 %ige Gemeindeanteil** von EUR 315.202 nur in bescheidenem Ausmaß (EUR 16.970,53) möglich war, sodass der Differenzbetrag von –EUR 298.231,47 im Rahmen des Darlehens/Fremdfinanzierungsmittel bedeckt werden musste. Der **tatsächliche Darlehensbedarf-/Fremdfinanzierungsmittel beträgt somit EUR 1.556.383,72.**

#### Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

## Debatte

Auf Anfrage von **GR Doblinger** sowie **GVM Ertl** erläutert **AL Samhaber** die heute dem Gemeinderat vorliegenden Unterlagen betreffend Endabrechnung / Ausfinanzierung des BA 01 der WVA Kopfung. **GR Hauser** erkundigt sich beim Vorsitzenden über die geplante Vorgangsweise seitens der Gemeinde mit jenen Liegenschaftseigentümern, welche die Herstellung des WVA-Hausanschlusses bisher verweigert haben.

**Bgm. Straßl** berichtet, dass lediglich 3 Hausbesitzer die Herstellung des Hausanschlusses verweigert haben. In OÖ ist bisher kein Fall bekannt, in dem die Herstellung des Hausanschlusses per Gericht durchgesetzt wurde. Viele Gemeinden setzen die Anschlusspflicht nicht durch.

**GVM Mag. Reitinger:** Im Oö. Wasserversorgungsgesetz ist jedoch festgelegt, dass grundsätzlich Anschlusspflicht besteht. Eine Durchsetzung des Hausanschlusses wäre gesetzlich möglich. In ihrer Funktion als Juristin der BH Grieskirchen muss sie derzeit in der Gemeinde Waizenkirchen ein solches Verfahren bearbeiten.

**GR Doblinger:** Mit GR-Beschluss vom 23.1.2004 wurde die Befreiung von der Wasserabnahme bis zum Jahr 2010 festgelegt. Nach Ablauf dieser Frist werden sich große Schwierigkeiten ergeben, weil nicht alle Hausbesitzer bereit sein werden, Wasser von der WVA Kopfung zu beziehen, wenn drei Hausbesitzer die Hausanschlussleitung erst gar nicht herstellen haben lassen.

**GR Hauser** verweist auf Beratungen in verschiedenen Gremien, in denen besprochen wurde, dass die nachträgliche Herstellung der Hausanschlussleitung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer erfolgen soll.

**GR Steiner** ist der Meinung, dass bei jenen Häusern, bei denen der Hausanschluss bereits hergestellt ist, in absehbarer Zeit die Wasserabnahme ohnehin erfolgen wird. Jene Hausbesitzer die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen haben, müssen einen positiven Wasserbefund vorlegen. Diese Befundvorlage ist wichtig, weil bei einigen Brunnen Probleme mit der Wasserqualität bestehen.

**GVM Plöckinger** verweist ebenfalls auf die von GR Hauser angesprochene Regelung und ist der Meinung, dass gegen die drei Liegenschaftsbesitzer, die den Hausanschluss verweigert haben, kein Prozess angestrengt werden sollte. Bzgl. der Wasserabnahme vertritt er die Ansicht, dass in Kopfung dies so gehandhabt werden soll wie auch in anderen Gemeinden bzw. beim WV Sauwald. Auch in diesen Gemeinden gilt die Anschluss- und Abnahmeverpflichtung, aber niemand kontrolliert sie.

**GVM Sageder:** Vorerst soll man die Befreiungsfrist bis 2010 abwarten, erst dann kann beurteilt werden ob seitens der Gemeinde weitere Schritte einzuleiten sind.

## Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle Folgendes beschließen:

- a) Kenntnisnahme und Genehmigung aller Feststellungen gemäß der vorliegenden und bekannt gegebenen **Kollaudierungsniederschrift vom 26.11.2007** und der **Mitteilung** der Kommunal-kredit Public Consulting/ Umweltförderung/Kommunale Siedlungswasserwirtschaft **vom 03.07.2008** samt beiliegendem **endgültige Zuschussplan** der KKPC **vom 03.07.2008**, in welchen vor allem auch die **förderungsfähigen Herstellungskosten** für den Bau der WVA Kopfung – BA 01 mit **EUR 3.152.024 ohne USt.** festgestellt wurden;
- b) Kenntnisnahme und Genehmigung der vorliegenden und bekannt gegebenen „**ha. Bau-Endabrechnung – 01.09.2008**“ mit **ha. Gesamt-Baukosten von EUR 3.190.715,34 ohne USt.** sowie der hierin im Detail angeführten „nicht förderfähigen Herstellungskosten“ in Höhe von EUR 38.691,34 ohne USt.;
- c) Genehmigung der Bedeckung des **nicht aufbringbaren Gemeindeanteiles** im Betrag von **–EUR 298.231,47** mittels des aufgenommenen Darlehens/Fremdfinanzierungsmittel sowie Genehmigung des somit **endgültig erforderlichen Darlehensbetrages/Fremdfinanzierungsmittel** in Höhe von **EUR 1.556.383,72.**

## Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden, die Abschnitte a) bis c) umfassenden Antrages.

## 2.2. Landesdarlehen; Schuldschein (Restbetrag)

Dem Gemeinderat liegt heute die Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.10.2008, GZ: GTW-WV-310059/90-2008-Has/AI, samt Schuldschein über das diesbezügliche Landesdarlehen für den Bau der WVA Kopfung – BA 01 in Höhe von EUR 123.200 (=Landesdarlehen - Restbetrag) vor. Diese Unterlagen werden vom Vorsitzenden heute dem Gemeinderat bekannt gegeben und sind mit der Einladung zur heutigen GR-Sitzung auch an die Fraktionen zur Kenntnisnahme ergangen.

### Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

Keine Wortmeldungen.

### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Aufnahme** des gegenständlichen Landesdarlehens für den Bau der WVA Kopfung – BA 01 in Höhe von **EUR 123.200 (= Landesdarlehen-Restbetrag)** beschließen und den vorliegenden diesbezüglichen **Schuldschein** genehmigen.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 3

### WVA Kopfung – BA 02 (Darlehensaufnahme) Beschlussfassung und Genehmigung der Darlehensurkunde

In der Gemeinderatssitzung am 19. September 2008 wurde die Aufnahme eines Darlehens mit einem Höchststrahlenbetrag von EUR 700.000 für den Bau der WVA Kopfung – BA 02 bei der Raiffeisenbank Region Pramtal reg.Gen.m.b.H. beschlossen. Heute liegt dem Gemeinderat nun die seitens der Raiffeisenbank Region Pramtal erstellte **Darlehensurkunde, datiert mit 14.10.2008**, zur Genehmigung und Beschlussfassung vor. Diese Urkunde ist in Kopie mit der Einladung zur heutigen GR-Sitzung auch an die Fraktionen zur Kenntnisnahme ergangen und wird heute vom Vorsitzenden bekannt gegeben.

### Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

Keine Wortmeldungen.

### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die heute vorliegende und vorgetragene gegenständliche **Darlehensurkunde** der Raiffeisenbank Region Pramtal, **datiert mit 14.10.2008**, über die Aufnahme eines Darlehens für den Bau der WVA Kopfung – BA 02 mit einem Höchststrahlenbetrag von EUR 700.000 genehmigen und beschließen.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 4

### Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis - Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft

- 4.1. Zusätzlicher Entsorgungsbereich / Verkleinerung des Entsorgungsbereiches (Gelbe Linie)
- 4.2. Verschiebung des Betrachtungszeitraumes; Grundsatzbeschluss und Antragstellung.

#### 4.1. Zusätzlicher Entsorgungsbereich / Verkleinerung des Entsorgungsbereiches (Gelbe Linie)

Dem Gemeinderat liegt heute die diesbezügliche **Mitteilung des Amtes der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 15.09.2008, GZ: OGW-AW-070000/683-208-Kli/Pm**, zur Beratung vor, worin auf die neuen Bestimmungen der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft – Fassung 2008 in Bezug auf die Möglichkeit einer eventuellen Festlegung einer zusätzlichen „Gelben Linie“ bzw. einer eventuellen Verkleinerung derselben hingewiesen wird. Diesbezügliche Anträge müssten bis 31.12.2008 beim Land OÖ. eingereicht werden. Dieser Erlass sowie ein Auszug aus der betreffenden Passage der gegenständlichen Förderungsrichtlinien sind in Kopie an die Fraktionen mit der Einladung zur heutigen GR-Sitzung in Kopie ergangen und werden vom Vorsitzenden heute bekannt gegeben.

Mit dieser Angelegenheit hat sich auch der **Gemeindevorstand** in seiner letzten Sitzung am **16.10.2008** befasst und sich dafür ausgesprochen, dass die bestehende „Gelbe Linie“ für die ABA Kopfung weder erweitert noch verkleinert werden soll.

#### Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### Debatte

**GVM Plöckinger** berichtet, dass der BA 08 die Ortschaften Leithen und Grafendorf umfasst. Im BA 09 sollen die restlichen Gebiete innerhalb der gelben Linie erschlossen werden. Die Umsetzung muss bis zum Jahre 2015 erfolgen ansonsten Schwierigkeiten mit der Förderung zu erwarten sind. Auf Anfrage von **GR Moser** teilt **Bgm. Strauß** mit, dass es mit der Gde. St.Aegidi noch keine definitive Einigung gibt, jedoch bereits ein Vertragsentwurf an die Gde. St.Aegidi übermittelt wurde.

#### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle in der gegenständlichen Angelegenheit Beschluss fassen.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt darauf hin **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben), dass die für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis bestehende „**Gelbe Linie**“ **weder erweitert noch verkleinert** wird.

## 4.2. Verschiebung des Betrachtungszeitraumes; Grundsatzbeschluss und Antragstellung.

Dem Gemeinderat liegt heute weiters die angeforderte **Stellungnahme** (samt Beilagen) des **ZT-Büros DI Hitzfelder & DI Pillichshammer vom 15.10.2008** (E-Mail) betreffend „**Verschiebung des 25jährigen Betrachtungszeitraumes**“ für den Bau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vor, welche auch an die Fraktionen mit der Einladung zur heutigen GR-Sitzung ergangen ist und heute vom Vorsitzenden bekannt gegeben wird.

Diese Stellungnahme wurde durch die ha. Gemeindeverwaltung vom Büro Hitzfelder & Pillichshammer deshalb angefordert, weil der **derzeit** festgelegte Betrachtungszeitraum für den Bau der ABA Kopfing bereits **2009** enden würde, jedoch noch wesentliche Entsorgungsbereiche der „Gelben Linien“ zu erschließen sind. Gemäß den Bestimmungen des **§ 2 Abs. 12a Z.2** der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft – Fassung 2008 ist eine **einmalige Verschiebung** des bereits festgelegten Betrachtungszeitraumes in die Zukunft unter Beibehaltung von 25 vollen Jahren **möglich**, wobei das **Ende** des verschobenen Betrachtungszeitraumes **maximal mit Ende 2015** festgelegt werden kann.

Die Verschiebung des Betrachtungszeitraumes ist der (Förderungs-)Abwicklungsstelle spätestens mit dem ersten ab dem 01.01.2006 vorgelegten Förderungsansuchen vorzulegen und nach Vorlage für sämtliche künftige Förderungsansuchen heranzuziehen. – Eine Verschiebung des Betrachtungszeitraumes für die ABA Kopfing müsste daher mit dem derzeit in Ausarbeitung stehenden Förderungsansuchen für den ABA – **Bauabschnitt 08** vorgelegt bzw. beantragt werden.

Mit dieser Angelegenheit hat sich auch der **Gemeindevorstand** in seiner letzten Sitzung am **16.10.2008** befasst und sich für eine einmalige Verschiebung des Betrachtungszeitraumes bis Ende 2015 ausgesprochen.

### **Berichterstattung**

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle über diese Angelegenheit Beschluss fassen, welche für die noch erforderlichen restlichen Ausbaumaßnahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis von wesentlicher Bedeutung ist.

### **Beschluss**

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen des **§ 2 Abs. 12a** der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft – Fassung 2008 sowie der vorliegenden und bekannt gegebenen **Stellungnahme** (samt Beilagen) des **ZT-Büros Hitzfelder & Pillichshammer vom 15.10.2008** **beschließt** der Gemeinderat **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **einmalige Verschiebung des 25jährigen Betrachtungszeitraumes** für den Bau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde **bis Ende 2015**. - Die diesbezügliche Antragstellung an die (Förderungs-)Abwicklungsstelle ist mit dem Förderungsansuchen für den ABA – Bauabschnitt 08 durchzuführen.

## Punkt 5

### Erlassung einer Tourismusabgabeordnung

Die Tourismusgemeinden sind gemäß § 1 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991 verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung durch Verordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates eine Tourismusabgabe zu erheben.

Entsprechend § 3 leg.cit sind für Ortsklasse C-Gemeinden je Nächtigung folgende Mindest- und Höchstbeträge festgelegt:

	Mindestbetrag	Höchstbetrag
Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	9 Cent	19 Cent
Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	19 Cent	75 Cent

Vor Festsetzung der Höhe der Tourismusabgabe ist die Tourismuskommission zu hören. Die Tourismuskommission hat in ihrer Sitzung am 20.10.2008 dem Gemeinderat folgenden Vorschlag zur Festsetzung der Abgabe je Nächtigung unterbreitet:

Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	15 Cent
Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	30 Cent

Der Entwurf der gegenständlichen Tourismusabgabeverordnung wurde durch das Land OÖ bereits vorgeprüft und wurden dagegen keine Einwendungen erhoben. Der Entwurf der ggstdl. Verordnung wurde allen GR-Fractionen übermittelt und den GR-Mitgliedern heute vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Entsprechend § 30 Oö. Tourismusgesetz 1990 idGF., haben die Tourismusgemeinden an den örtlichen Tourismusverband einen Tourismusförderungsbeitrag in Höhe von 95% des Gesamtbetrages der Tourismusabgabe zu leisten.

### Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

### Debatte

**Bgm. Straßl** berichtet, dass derzeit drei Betriebe (GH Oachkatzl, GH Grüneis-Wasner, Masseur Hamedinger Friedrich) eine Tourismusabgabe zu entrichten haben. In den Baumhotels werden jährlich ca. 6.000 Übernachtungen gezählt.

### Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die heute vorliegende Verordnung über die Einhebung einer Tourismusabgabe, welche dieser Verhandlungsschrift als Beilage 1) angeschlossen ist, beschließen. Diese Verordnung soll mit 1. Jänner 2009 in Kraft treten.

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 6.1.

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.14** **Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 1.06** (List, Raffelsdorf | Doblinger, Kopfingerdorf | Marktgemeinde Kopfing, Kopfingerdorf) Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 30.5.2008 hat der Gemeinderat die Einleitung des ggstdl. Änderungsverfahrens beschlossen. Die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen liegen heute dem Gemeinderat vor und werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Forderung der LWK OÖ auf Abänderung der Wohngebietswidmung in eine Dorfgebietswidmung in der Ortschaft Raffelsdorf (Änderung Nr. 4.14c) kann nicht entsprochen werden, weil dieser Bereich ausschließlich für eine Wohnnutzung bestimmt ist. In diesem Widmungsbereich befindet sich auch ein bestehendes Wohngebäude im Grünland (Sternsignatur +67) und ist auch anschließend in südlicher Richtung die Widmung Wohngebiet bereits vorhanden.

Die von der gegenständlichen Änderung Nr. 4.14 zum FWP Nr. 4 sowie Änderung Nr. 1.06 zum ÖEK Nr. 1 Betroffenen wurden nachweislich von der beabsichtigten Planänderung informiert. Innerhalb der Stellungnahmefrist sind KEINE Einwände erhoben worden. Eine Planaufgabe gemäß § 36 (4) OÖ ROG 1994 ist daher nicht erforderlich.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 30.5.2008 ersichtlich.

#### **Berichterstattung**

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.06** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr. 4.14** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 6.2.

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.15 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 1.07**

(Fa. JOSKO Fenster und Türen GmbH, Rasdorf 26)  
Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 30.5.2008 hat der Gemeinderat die Einleitung des ggstdl. Änderungsverfahrens beschlossen. Die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen liegen heute dem Gemeinderat vor und werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.  
Die Änderung Nr. 4.15 (b) zum FWP Nr. 4 ist im ÖEK Nr. 1 bereits als langfristige Baulanderweiterung (MB) eingetragen.

Die von der gegenständlichen Änderung Nr. 4.15 zum FWP Nr. 4 sowie Änderung Nr. 1.07 zum ÖEK Nr. 1 Betroffenen wurden nachweislich von der beabsichtigten Planänderung informiert. Innerhalb der Stellungnahmefrist sind KEINE Einwände erhoben worden. Eine Planaufgabe gemäß § 36 (4) OÖ ROG 1994 ist daher nicht erforderlich.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 30.5.2008 ersichtlich.

#### **Berichterstattung**

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

Keine Wortmeldungen.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.07** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr. 4.15** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 6.3.

### **Flächenwidmungsplan Nr. 4 - Änderung Nr. 4.20 Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 1.11**

(Kramer | Plöckinger, Neukirchendorf)  
Beschlussfassung

Mit Grundsatzbeschluss vom 30.5.2008 hat der Gemeinderat die Einleitung des ggstdl. Änderungsverfahrens beschlossen. Die Stellungnahmen der verschiedenen Dienststellen liegen heute dem Gemeinderat vor und werden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Die von der gegenständlichen Änderung Nr. 4.20 zum FWP Nr. 4 sowie Änderung Nr. 1.11 zum ÖEK Nr. 1 Betroffenen haben mit ihrer eigenhändigen Unterschrift erklärt, dass sie gegen die beabsichtigte Planänderung keine Einwände erheben. Eine Planaufgabe gemäß § 36 (4) OÖ ROG 1994 ist daher nicht erforderlich.

Eine eingehende Begründung, die Grundlagenforschung sowie die Interessensabwägung sind aus dem GR-Protokoll vom 30.5.2008 ersichtlich.

#### **Berichterstattung**

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

keine Wortmeldungen

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die gegenständliche **Änderung Nr. 1.11** zum **Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1** sowie die **Änderung Nr. 4.20** zum **Flächenwidmungsplan Nr. 4** beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorlegen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 7

### Verein Tagesmütter Innviertel – Vorschreibung eines Gemeindebeitrages

Dem Gemeinderat liegt heute die Vorschreibung des Gemeindebeitrages 2008 vom Verein „Tagesmütter Innviertel“ vor (betreutes Kind: Haderer Luca, Wollmannsdorf 11). In der betreffenden Vorschreibung wird auf einen Beschluss der Verbandsversammlung des SHV Schärding vom 3.4.2006 hingewiesen, mit welchem ein Gemeindebeitrag an den obigen Verein in Höhe von € 58,14 pro Kind und Monat festgesetzt wurde. Eine Durchsicht des betreffenden Sitzungsprotokolls hat jedoch ergeben, dass kein konkreter Beschluss gefasst wurde, sondern lediglich unter dem Punkt Allfälliges den Gemeinden empfohlen wurde, den Verein „Tagesmütter Innviertel“ zu unterstützen, da diese Einrichtung eine sehr kostengünstige Kinderbetreuung darstellt.

Betreffend der Beitragshöhe wurde am 9.10.2008 bei der BH Schärding angefragt und wurde dabei mitgeteilt, dass es sich bei dem vorgeschriebenen Gemeindebeitrag in Höhe von € 58,14 pro Kind und Monat um eine Empfehlung von LR Josef Ackerl handelt.

Der Gemeinderat soll nun heute beschließen, ob und in welcher Höhe der Verein „Tagesmütter Innviertel“ von der Gemeinde Kopfing i.l. unterstützt wird.

#### Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### Debatte

**GVM Plöckinger:** Wie viel bezahlt die Mutter an den Verein bzw. verringert sich dadurch der Elternbeitrag?

**Bgm. Strauß:** Das ist ha. nicht bekannt. Laut Schreiben des Vereins Tagesmütter Innviertel wird mit diesem Betrag einkommensschwachen Eltern eine Beitragsermäßigung gewährt.

**GR Schopf** schlägt vor, diesen Gemeindebeitrag direkt der Kindesmutter zukommen zu lassen.

Nach längerer Diskussion stimmen die GR-Mitglieder überein, dass noch weitere Details bzgl. der Verwendung des ggstdl. Gemeindebeitrages eingeholt werden sollen.

**GVM Sageder:** Es wäre ideal, wenn auch in Kopfing eine Tagesmutter vorhanden wäre. Vielleicht könnte seitens der Gemeinde eine Initiative durch die Gemeindezeitung gestartet werden.

#### Antrag

Nach längerer Debatte beantragt der Vorsitzende, der Gemeinderat wolle die Entscheidung über diesen Tagesordnungspunkt **bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zurück stellen bzw. vertagen**; bis dahin sollen noch nähere Erhebungen in dieser Angelegenheit durchgeführt werden.

#### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

### **Gemeindeparterschaft mit der Marktgemeinde Aidenbach/Bayern**

Die Marktgemeinde Aidenbach ist aufgrund der in den vergangenen Jahren entstandenen guten Kontakte infolge der historischen und kulturellen Verbindungen an die Marktgemeinde Kopfing i.l. herangetreten, Partnergemeinde zu werden.

Besonders die Aufarbeitung der historischen Geschehnisse rund um den Spanischen Erbfolgekrieg und die Herausgabe des diesbezüglichen gemeinsamen Geschichtsbuches haben wesentlich zu diesem Verbindungsaufbau beigetragen. Folglich haben daher auch bereits zahlreiche gegenseitige Besuche auf Gemeinde- und Vereinsebene stattgefunden.

Die Marktgemeinde Aidenbach hat diese guten Kontakte daher zum Anlass genommen, mit der Marktgemeinde Kopfing i.l. eine Gemeindeparterschaft einzugehen und hat daher ihrerseits bereits in einer Gemeinderatssitzung einen einstimmigen Beschluss darüber gefasst.

Der Gemeinderat der hsg. Marktgemeinde wurde bei der letzten Gemeinderatssitzung unter TOP. Allfälliges über das Ansinnen der Marktgemeinde Aidenbach durch Vizebürgermeister Wasner und Bürgermeister Straßl vorweg informiert.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kopfing soll daher heute ebenfalls darüber beraten, dieses Angebot der Gemeindeparterschaft anzunehmen und darüber einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

#### **Berichterstattung**

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

#### **Debatte**

**GR Dvorak:** Ist es üblich, dass eine Gemeinde mehrere Partnerschaften pflegt und wurde über die geplante neue Partnerschaft mit der Partnergemeinde Ringelai gesprochen?

**Bgm. Straßl** teilt mit, dass viele Gemeinden mehrere Partnerschaften pflegen. Auch die Gemeinde Aidenbach hat bereits eine Partnerschaft mit einer tschechischen Gemeinde. Die Partnergemeinde Ringelai wurde über dieses Vorhaben bereits informiert.

**GVM Plöckinger:** Auf die Partnergemeinde Ringelai muss besonders Rücksicht genommen werden. Er berichtet über die Entstehungsgeschichte und Pflege der Partnerschaft Kopfing - Ringelai.

Auch mit der Gemeinde Aidenbach wird es sich ähnlich verhalten. Seiner Meinung nach soll der neue Gemeinderat in der nächsten Funktionsperiode, wenn bereits verschiedene Aktivitäten gesetzt wurden, über eine Partnerschaft Kopfing - Aidenbach entscheiden.

**Bgm. Straßl:** Es gibt verschiedene Kontakte zur Gemeinde Aidenbach (Musikverein, Kulturverein, Gemeinde, usw.). Die Gemeinde Aidenbach und verschiedene Organisationen haben den Wunsch für diese Partnerschaft geäußert. Er selber als Bürgermeister hat auch sehr gute Kontakte nach Aidenbach und steht einer Partnerschaft sehr positiv gegenüber.

**GVM Glas** findet eine Verlagerung der Entscheidung an den nächsten Gemeinderat nicht sinnvoll.

**GR Scheuringer** ist der Meinung, dass jene Personen und Organisationen, die eine Partnerschaft wünschen, diese auch pflegen müssen.

**GVM Wasner** teilt mit, dass es schon eine gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde Aidenbach in kulturellen Bereichen (zB. Weihnachtsmarkt) gibt.

#### **Antrag**

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle das Angebot der Marktgemeinde Aidenbach zur Gründung einer Gemeindeparterschaft annehmen sowie den Beschluss fassen, die bestehenden guten Kontakte und Beziehungen auf Gemeinde- und Vereinsebene zur Marktgemeinde Aidenbach auch seitens der Marktgemeinde Kopfing i.l. weiterhin durch das Eingehen einer Gemeindeparterschaft zu vertiefen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

## Punkt 9

### Allfälliges

1. **Übertragungsverordnungen** gemäß § 43 (3) Oö. GemO. 1990 für Bauvorhaben **an den Gemeindevorstand** (Berichterstattung an den Gemeinderat über Auftragsvergaben des GV):

▶ GV-Beschluss: 16.10.2008

**WVA Kopfung – BA 02:**

- \* Stromanschluss für den neuen Brunnen K3  
Energie AG: EUR 26.196,11 ohne USt.
- \* Prüfmaßnahmen (Druck- und Dichtheitsprüfung)  
Fa. Maier-Bauer, Raab: EUR 2.480,00 ohne USt.

**ABA Kopfung – BA 07**

- \* Schlussrechnung / Baulos 01 (Kanalbauarbeiten)  
Fa. GTB Bau GmbH., Anif: EUR 217.015,84 ohne USt.  
(nicht förderbare Kosten: EUR 43.695,54 ohne USt.)

2. **Abgabe von Stellungnahmen in behördlichen Verfahren**  
(Berichterstattung gemäß § 58 Abs. 2 Z. 9 Oö. GemO. 1990)

2.1. **GMG Immo-project GmbH**, Sportplatzstraße 177  
Einbau einer Aufzugsanlage in das neue Betriebsgebäude

2.2. **JOSKO Fenster und Türen GmbH**, Rasdorf 26  
Parkplatzerweiterung und Holzlagerplatz

3. **Ausbau Sighartinger Landesstraße:**

**Bgm. Straßl** berichtet, dass die Finanzierung des Gemeindeanteiles (Fahrbahnnteiler, Gehsteige, Ortsbeleuchtung, Austausch von Kanaldeckeln) gesichert ist. Die schriftlichen Zusagen der zuständigen Gemeindeferenten liegen vor.

4. **Pachtvertrag - Carli:**

Nach vielen Gesprächen sind nun die Ehegatten Carli bereit, einen neuen Pachtvertrag abzuschließen. Die monatliche Pacht soll um EUR 35,00 erhöht werden. Die Kosten für die Betriebsmittel der Sauna sollen auf die Pächter übergehen. Die Energiekosten verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. Der neue Pachtvertrag soll bis zur Pensionierung der Ehegatten Carli befristet sein.

Auf Grund dieser Gespräche wird nun ein neuer Pachtvertrag ausgearbeitet, welcher ohnehin vom Gemeindevorstand beraten und dann Gemeinderat behandelt werden muss. Mit dem neuen Pachtvertrag, der keinesfalls dem Mietrecht unterliegen darf, muss eine Vertragsauflösung eindeutig geregelt sein.

Nach längerer Diskussion teilt Bgm. Straßl mit, dass die von der Gemeinde zugestellte Kündigung nach wie vor gültig ist. Es besteht eben nun die Möglichkeit eines risikoreichen Prozesses oder der Erstellung eines neuen Pachtvertrages mit eindeutig geregelter Vertragsauflösung mit den Ehegatten Carli.

**GVM Plöckinger** berichtet über Beschwerden bzgl. Pflege des Saunahofes. Im Saunahof soll bereits Moos wachsen, welches ehest möglich entfernt werden sollte.

5. **Kopfung im KOSOVO / Feier 90 Jahre Landeshauptmann Johann Nepomuk Hauser:**  
**Bgm. Strauß** bedankt sich bei der Musikkapelle Kopfung für die Unterhaltung der österreichischen Soldaten im Kosovo sowie bei den Organisatoren des Festes für unseren ehemaligen LH Nepomuk Hauser. Aus Anlass dieses Festes hat uns LH Dr. Josef Pühringer ein Bild des in Kopfung geborenen LH Nepomuk Hauser überreicht, das nun unseren Sitzungssaal ziert.
6. **Erbhöfe in Kopfung:**  
**Bgm. Strauß:** In Kopfung gibt es zwei neue Erbhöfe: Fam. Kreuzer, Entholz 12 (Jageredt) und Fam. Moser/Grömer, Entholz 9 (Schiebler).

**Sitzungsschluss**  
**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung**

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 20:45 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift über die letzte Gemeinderatssitzung vom 19. September 2008** wurden keine Einwendungen erhoben.

**Unterfertigung der Reinschrift**  
§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



Schriftführer GB Harald Ertl

**Genehmigungsvermerk**  
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

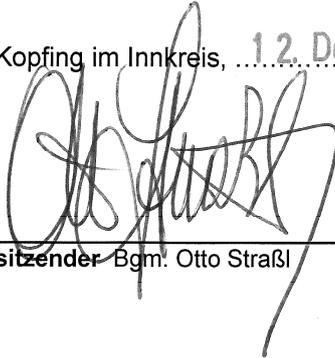
Es wird **hiermit vermerkt, dass** gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am 1.2. Dez. 2008

**\*) keine Einwendungen erhoben wurden.**

~~\*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde~~

\*) Nichtzutreffendes streichen

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, 1.2. Dez. 2008

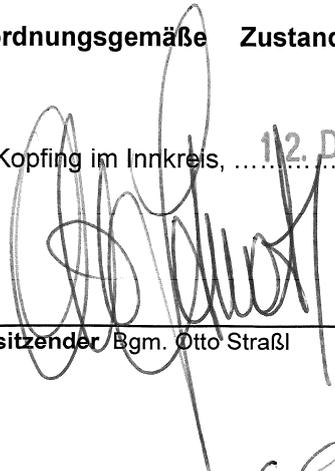


Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

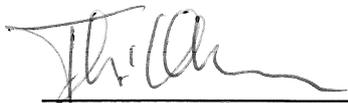
**Bestätigungsvermerk**  
§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, 12. Dez. 2008



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion



FKW-Fraktion



## Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis

Hauptstraße 95  
A-4794 Kopfing im Innkreis  
Pol. Bezirk: Schärding, OÖ.  
Tel.: 07763/2205-0  
Fax: 07763/2205-5  
E-Mail: [gemeinde@kopfing.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@kopfing.ooe.gv.at)  
Internet: <http://www.kopfing.at>  
AZ: WI-201/01-2008-E

# Verordnung

des Gemeinderates der  
**Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 13.11.2008**  
über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund des Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2006, wird verordnet:

### **§ 1** **Abgabepflicht**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung wird eine Tourismusabgabe erhoben. Der Abgabepflicht unterliegt jede Nächtigung in einer Gästeunterkunft oder in einer Ferienwohnung, sofern die nächtigende Personen in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz hat.
- (2) Die Abgabepflicht für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft beginnt mit der ersten und endet mit der letzten Nächtigung, spätestens aber nach 60 unmittelbar aufeinander folgenden Nächtigungen.
- (3) Die Abgabepflicht für Nächtigungen in einer Ferienwohnung beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Ferienwohnung und endet mit ihrer Aufgabe.
- (4) Als Gästeunterkunft gilt jede Unterkunft, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftgebers geführt wird und in der über die bloße Wohnraumvermietung hinaus Dienstleistungen (Zimmerreinigung, Verabreichung von Mahlzeiten oder dgl.) angeboten werden. Beaufsichtigte Campingplätze gelten als Gästeunterkünfte.
- (5) Als Unterkunftgeber oder Unterkunftgeberin im Sinn dieser Verordnung gilt, wer eine Gästeunterkunft betreibt.
- (6) Als Ferienwohnung gilt jede Wohnung und sonstige Unterkunft, die während des Wochenendes, des Urlaubs, der Ferien oder sonst nur zeitweilig zu Erholungszwecken benutzt wird (Zweitwohnung); ein auf einem Campingplatz länger als zwei Monate abgestellter Wohnwagen (Dauercamper) gilt als Ferienwohnung.

## **§ 2**

### **Höhe der Tourismusabgabe**

- (1) Die Tourismusabgabe wird für Personen vom vollendeten **6.** bis zum vollendeten **15. Lebensjahr** mit **0,15 Euro** und für Personen **ab dem 15. Lebensjahr** mit **0,30 Euro** festgesetzt.
  
- (2) Die Höhe des Pauschales für Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt
  - a. für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,
  - b. für Wohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche das 90fache,der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.
  
- (3) Für das Jahr, in welchem eine Ferienwohnung übernommen oder aufgegeben wird, ist für das Monat, in welchem die Übernahme erfolgt, sowie für jedes volle Monat der Innehabung ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten. Bei einem Wechsel in der Person des Inhabers einer Ferienwohnung ist der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem neuen Inhaber anzurechnen.

## **§ 3**

### **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

- (1) Nicht abgabepflichtig sind Nächtigungen
  1. von Kindern unter sechs Jahren;
  2. von Personen, die ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet besuchen und bei ihnen nächtigen;
  3. aus Anlass des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen;
  4. aus Anlass einer gesetzlich vorgesehenen Berufsausbildung;
  5. in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz aus Anlass einer Veranstaltung einer anerkannten Organisation der Jugendbetreuung;
  6. in einem Heim (Gästehaus) einer Organisation der Erwachsenenbildung aus Anlass einer Schulung im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung;
  7. in einer Ferienwohnung von Personen, die aus Anlass einer Berufs- oder Erwerbstätigkeit eine zeitweilige Unterkunft benötigen.
  
- (2) Soweit sich Personen auf einen Befreiungsgrund berufen, haben sie die hierfür maßgebenden Umstände nachzuweisen.

## **§ 4**

### **Fälligkeit des Abgabenspruchs**

- (1) Der Abgabenspruch für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.
- (2) Der Abgabenspruch auf das Jahrespauschale für Ferienwohnungen wird jeweils mit 1. Dezember fällig. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird der Abgabenspruch mit dem Tag der Aufgabe der Ferienwohnung fällig.

## **§ 5**

### **Entrichtung, Einhebung und Abfuhr der Abgabe**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist bei Nächtigungen in Gästeunterkünften die nächtigende Person selbst verpflichtet.
- (2) Der Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin ist verpflichtet, die Tourismusabgabe von den Abgabepflichtigen einzuheben. Mit der Einhebung wird der Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin Abgabenschuldner(in). Wird die Einhebung aus Verschulden eines Unterkunftgebers bzw. einer Unterkunftgeberin unterlassen, haftet diese(r) der Abgabenbehörde für die Entrichtung der Abgabe.
- (3) Der Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin ist verpflichtet, die Tourismusabgabe ohne besondere Aufforderung bis zum 10. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat vollständig an die Tourismusgemeinde abzuführen.

## **§ 6**

### **Entrichtung des Jahrespauschales**

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist bei Nächtigungen in Ferienwohnungen deren Inhaber(in) verpflichtet.
- (2) Inhaber(innen) einer Ferienwohnung haben jeweils spätestens mit 1. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe der Ferienwohnung spätestens am Tag der Fälligkeit, unaufgefordert bei der Gemeinde eine Erklärung einzureichen, aus der die Nutzfläche der Ferienwohnung und gegebenenfalls der Zeitpunkt der Übernahme bzw. der Aufgabe der Ferienwohnung hervorgeht. Gleichzeitig ist das Jahrespauschale bzw. der entsprechende Anteil vollständig an die Gemeinde abzuführen. Im Interesse einer bürgernahen Einhebung der Tourismusabgabe kann die Gemeinde die Inhaber(innen) von Ferienwohnungen in einem formlosen Schreiben rechtzeitig auf die fällig werdende Abgabe aufmerksam machen.

## **§ 7**

### **Bekanntgabe der Nächtigungen**

- (1) Der Unterkunftgeber bzw. die Unterkunftgeberin hat der Gemeinde von jedem Gast, der in seiner (ihrer) Gästeunterkunft nächtigt, Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit sowie Tag der Anreise und der Abreise mitzuteilen. Dieser Verpflichtung entspricht, wer die dem Inhaber eines Beherbergungsbetriebes nach dem Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991- MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 idF. BGBl. I Nr. 45/2006, auferlegten Pflichten vollständig erfüllt.
  
- (2) Der (die) Unterkunftgeber(in) hat, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, zugleich mit der Weiterleitung der Abgabe an die Tourismusgemeinde dieser die Zahl der beherbergten Personen, die Zahl der abgabepflichtigen und der nicht abgabepflichtigen Nächtigungen sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge zu melden.
  
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Daten nach § 6 Abs. 1 Z. 1 der Tourismus-Statistik-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 498 idF BGBl.Nr. II Nr. 502/2004, der Tourismusgemeinde schriftlich oder elektronisch übermittelt werden.
  
- (4) Unterkunftgeber(innen), die Inhaber(innen) eines Campingplatzes sind, haben ein Verzeichnis der mobilen Unterkünfte, die länger als zwei Monate in der Saison am Campingplatz auf- bzw. abgestellt werden, zu führen, aus dem der über die mobile Unterkunft Verfügungsberechtigte, sofern vorhanden ihr Kennzeichen, der Tag der Aufstellung und der Tag der Entfernung der mobilen Unterkunft hervorgehen.
  
- (5) Unterkunftgeber(innen) haben den Organen der Gemeinde auf Verlangen jederzeit Einsicht in bzw. Zugriff auf die erfassten Daten (Gästebücher) zu gewähren und erforderlichenfalls eine schriftliche Wiedergabe der Daten auszuhändigen. Weitere, der Gemeinde als Abgabenbehörde nach der Oö. LAO 1996 zustehende Rechte bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Otto Straßl eh.